



Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Genehmigung des Vorzeitigen Bebauungsplanes 1.2 Gewerbegebiet „Alte Salzstraße“ Tollwitz

Der Gemeinderat Tollwitz hat am 12.06.1997 mit Beschluss Nummer 137/30/97 den Vorzeitigen Bebauungsplan 1.2 Gewerbegebiet „Alte Salzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom Mai 1997 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Halle vom 24.06.1997, Aktenzeichen 25-21102-1.2/0455 erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Das Wirksamwerden des Bebauungsplanes wird rückwirkend zum 01.09.1997 angeordnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, Abteilung Bau, Zimmer 8 zu den üblichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Dürrenberg, den 23.01.2012

gez. Nemes
Bürgermeister

Siegelabdruck

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Genehmigung des Bebauungsplanes 1.1 Gewerbegebiet „Alte Salzstraße“ Tollwitz

Der Gemeinderat Tollwitz hat am 07.02.1994 mit Beschluss Nummer 7/94 den Bebauungsplan Nr. 1.1 Gewerbegebiet „Alte Salzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Halle vom 19.08.1996, Aktenzeichen 25-21102-1.1/0455 erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Das Wirksamwerden des Bebauungsplanes wird rückwirkend zum 12.09.1996 angeordnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, Abteilung Bau, Zimmer 8 zu den üblichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Dürrenberg, den 23.01.2012

gez. Nemes
Bürgermeister

Siegelabdruck

Bekanntmachung

*gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die Genehmigung des Bebauungsplanes
Nr. 4 „Junge Familien“ Tollwitz*

Der Gemeinderat Tollwitz hat am 03.02.1997 mit Beschluss Nummer 118/27/97 den Bebauungsplan Nr. 4 „Junge Familien“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Halle vom 24.02.1997, Aktenzeichen 25-21102-4/0455 erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Das Wirksamwerden des Bebauungsplanes wird rückwirkend zum 05.03.1997 angeordnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, Abteilung Bau, Zimmer 8 zu den üblichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Dürrenberg, den 23.01.2012

gez. Nemes
Bürgermeister

Siegelabdruck

Bekanntmachung

*gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1.vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan
1.1 Gewerbegebiet „Alte Salzstraße“ Tollwitz*

Der Gemeinderat Tollwitz hat am 15.05.1997 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1.1 Gewerbegebiet „Alte Salzstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

Das Wirksamwerden der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird rückwirkend zum 06.06.1997 angeordnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Stadtverwaltung Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, Abteilung Bau, Zimmer 8 zu den üblichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Dürrenberg, den 23.01.2012

Nemes
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 27. 10. 2011 BV 52/2011 – Personalangelegenheit

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die befristete Einstellung von Frau Nancy Land ab 01.12. 2011 unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes längstens bis 30. 11. 2013 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden. Bei Fortbestehen des Personalbedarfes über den 30. 11. 2013 hinaus sowie persönlicher Eignung kann Frau Land ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab 01. 12. 2013 angeboten werden
Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

BV 53/2011 – Vergabe von Bauleistungen – Sanierung „Altes Salzamt“ Innendämmung mit Vorsatzschale 2. OG

Beschluss: Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, die Firma Thiele Trockenausbau GmbH aus Leipzig mit der Innendämmung mit Vorsatzschale im „Alten Salzamt“ zu beauftragen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

BV 54/2011 – Vergabe von Bauleistungen – Sanierung „Altes Salzamt“ Innenputz 2. Teil

Beschluss: Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, die Firma DÜBAU Bad Dürrenberger Bau GmbH aus Bad Dürrenberg mit Innenputz 2. Teil im „Alten Salzamt“ zu beauftragen.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung, 1 Nichtabstimmung gem. § 31 GO LSA

BV 55/2011 – Vergabe von Bauleistungen – Sanierung „Altes Salzamt“ Fliesenarbeiten 1. Teil

Beschluss: Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, die Firma Quente & Werner GmbH aus Weißenfels mit den Fliesenarbeiten 1. Teil im „Alten Salzamt“ zu beauftragen.

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung, 1 Nichtabstimmung gem. § 31 GO LSA

BV 56/2011 - Vergabe von Bauleistungen – Sanierung „Altes Salzamt“ Innentüren 1. Teil

Beschluss: Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, die Firma Tischlerei Buttstädt aus Roszbach mit den Innentüren 1. Teil im „Alten Salzamt“ zu beauftragen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

BV 60/2011 – Vergabe von Bauleistungen – Sanierung „Altes Salzamt“ Senkrechtaufzug für Behinderte

Beschluss: Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt, die Firma HIRO-LIFT Hillenkötter + Ronsieck GmbH aus Bielefeld mit dem Senkrechtaufzug für Behinderte im „Alten Salzamt“ zu beauftragen.

Abstimmung: 7 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 03. 11. 2011

BV 90-12-2011 – Feststellung des Ausscheidens eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Nempitz nach § 41 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 GO LSA

Beschluss: Der Stadtrat stellt das Ausscheiden von Herrn Thomas Jahn aus dem Ortschaftsrat Nempitz während der Amtszeit gem. § 41 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und Atz 2 GO LSA fest.

Eine Mandatsübernahme gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA erfolgt nicht.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen

BV 91-12-2011 – Ermächtigung des Hauptausschusses durch den Stadtrat zur Vergabe des kulturellen Tagesprogramms für das Brunnenfest 2012

1. Der Stadtrat beschließt, für das Kulturprogramm des Brunnenfestes 2012 incl. Bühnentechnik und -beleuchtung eine Summe bis zu 40 T€ noch vor Inkrafttreten des Haushaltes 2012 bereitzustellen.

2. Der Stadtrat ermächtigt den Hauptausschuss, nach Prüfung der eingegangenen Angebote zum Kulturprogramm diese Summe zu vergeben.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

BV 93-12-2011 - Beratung und Beschlussfassung zu den Anträgen der FDP/SPD-Fraktion bzw. Freien Wähler zur Nachtragshaushaltssatzung 2011

Beschluss: Der Stadtrat beschließt, die freiwerdenden Mittel (Haushaltsreste) der Haushaltsstelle 6800-950100 (Anschaffung von Parkuhren) in Höhe von 26 T€ sowie die Mittel aus der Haushaltsstelle 5901-960000 (Bootsanleger)

1.20 T€ für die Anschaffung von Hochleistungspumpen für den Hochwasserschutz, (9600-935000)

2.10 T€ für die Materialkosten für den Bau einer Zuschauerbarriere in der Sportstätte Merseburger Straße, (56017-960000)

3.1 T€ für die Anschaffung eines Partyzeltes für den Ortsteil Oebles-Schlechtewitz (3660-935000) zu verwenden.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen

BV 92-12-2011 – Beschluss über die Erste Nachtragshaushaltssatzung 2011 mit den gesetzlichen Anlagen

Beschluss: Der Stadtrat beschließt die erste Nachtragshaushaltssatzung 2011 mit ihren gesetzlichen Anlagen in der Fassung vom 3. 11. 2011 einschließlich der sich aus dem Beschluss Nr. 93-12-2011 ergebenden Änderungen. Die Inanspruchnahme der Haushaltsreste erfolgt über eine Rücklagenentnahme.

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen

Amtsgericht Merseburg

Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Geschäftszeichen: 31 K 72/07

Zutreffendes ist angekreuzt

Merseburg, 22.12.2011

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 20.02.2012, 10.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,

Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3688 eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 145,4 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 309,

Gebäude und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Straße 14 zu 535 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumlichkeiten der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss nebst Balkonen Nr. 2 sowie Abstellraum Nr. 2.

und der im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3861 eingetragene Miteigentumsanteil

lfd. Nr. 1: 1/ 30 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 312, Verkehrsfläche, Marktweg zu 867 m²

* Dreiraumwohnung (59 m² Wohnfläche) mit Balkon sowie 1/30 Miteigentumsanteil an einem Grundstück (Stellplatzfläche Marktweg)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 02.04.2008 in Blatt 3688 und am 14.07.2010 in Blatt 3861.

Verkehrswert: 29.000,00 EUR für Blatt 3688 und 2.100,00 EUR für Blatt 3861

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums

oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Bad Dürrenberg; Herausgeber: Der Bürgermeister; Stadt Bad Dürrenberg, Postfach 14, 06227 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 - 0, Telefax: (03462) 8 39 25. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von vier Wochen im Stadthaus Fichtestraße 6 und in den Außenstellen der Stadt Bad Dürrenberg (Nempitz, Floßgrabenweg 1; Oebles-Schlechtewitz, Teichweg 1; Tollwitz, Teuditzer Straße) zur Einsichtnahme ausgelegt. Verantwortlich, Bezug und Information: Stadt Bad Dürrenberg, Hauptamt, Postfach 14, 06227 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 59; eMail: info@badduerrenberg.de; Besucheranschrift: 06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6